

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	10.526.450 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	11.026.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	413.700 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	336.400 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.391.400 EUR
Auszahlungen auf	11.611.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.486.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.933.050 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	905.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	549.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	128.350 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 288 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 381 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt. Ausnahmen bilden Aufwendungen / Auszahlungen, die durch über- und außerplanmäßige Erträge / Einzahlungen gedeckt werden.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt. Ausnahmen bilden Aufwendungen / Auszahlungen, die durch über- und außerplanmäßige Erträge / Auszahlungen gedeckt werden.

§ 6

Der Haushaltsausgleich kann unter Inanspruchnahme der Rücklagen aus Vorjahren erreicht werden.

festgestellt:
Groß Pankow (Prignitz), den 07.11.2024



Marco Radloff
Bürgermeister

aufgestellt:
Groß Pankow (Prignitz), den 04.11.2024



Eileen Nagel
Kämmerin